

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Plagiatssoftware - Sogenannter Schultrojaner wirft Fragen auf - I

Die **Kleine Anfrage 1924** vom 4. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Der Blog Netzpolitik.org berichtete am 31. Oktober 2011 über einen durch die Bundesländer mit Schulbuchverlagen und der Verwertungsgesellschaft Wort abgeschlossenen "Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG". Dieser Rahmenvertrag soll ermöglichen, dass Schulrechner mit Hilfe einer Software auf "Plagiate", urheberrechtlich geschützte Werke, untersucht werden können und sollen. Die Software solle zum Einsatz kommen, wenn die technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software vorausgesetzt werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer liefert die Software und wer ist dafür zuständig, dass die "technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software" gewährleistet wird?
2. Aus welchen Gründen hat sich Thüringen auf eine solche Überprüfung eingelassen?
3. Inwieweit fand eine Diskussion zu Risiken des Einsatzes solcher Software auf Schulrechnern statt?
4. Ist die Schulsoftware auf allen Betriebssystemen einsatzfähig bzw. für welche wurde sie konzipiert (bitte einzeln aufschlüsseln)?
5. Ist der Einsatz der Software auch für Rechner, welche von Schulen für Schüler bereitgestellt werden, vorgesehen?
6. Welche Regelungen existieren zwischen Thüringen, den Schulen und den Lehrern zur privaten Nutzung von Schulcomputern? Ist die private Nutzung von Computern im Besitz der Schulen durch Lehrer arbeitsvertraglich oder per Anweisung ausgeschlossen worden (bitte gegebenenfalls nach Schulen aufschlüsseln)?
7. Welche Firma soll die geplante Plagiatssoftware entwickeln? Sind dazu bereits Ausschreibungen erfolgt? Gibt es bereits einen Anforderungskatalog an diese Software? Wurden oder werden die Datenschutzbehörden des Freistaats Thüringen in die Planung bzw. die Überprüfung der Plagiatssoftware eingebunden? Wenn ja, wie?
8. Wie steht die Maßnahme in Einklang mit dem Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme? Welche Abwägungen zum Einsatz der geplanten Plagiatssoftware sind innerhalb der Landesregierung/des zuständigen Ministeriums angestellt worden?

9. Welche Computer und Geräte fallen konkret unter die vertraglich gefassten "von den Schulen genutzten lokalen und externen Rechner und Speichersysteme, ob eigen- oder fremdbetrieben"?
10. Wird die geplante Plagiatssoftware auf eine bestehende Internetverbindung angewiesen sein? Wie sollen urheberrechtlich geschützte Inhalte identifiziert werden? Wird es einen Abgleich mit einer Datenbank der Verwertungsgesellschaften geben? Wenn ja, welche Daten sollen dabei über welchen Weg übertragen werden und wie soll diese Verbindung gegen den Zugriff unbefugter gesichert werden?
11. Wie soll die geplante Software die Unterscheidung treffen, ob es sich um Daten für den privaten Gebrauch eines Lehrers (etwa zur persönlichen Weiterbildung) oder um Daten für den Gebrauch im Unterricht handelt?
12. Welche Daten und Eigenschaften des überwachten Systems sollen überwacht, übermittelt und gespeichert werden? Wie soll sichergestellt werden, dass der Einsatz der geplanten Plagiatssoftware technisch und datenschutzrechtlich unbedenklich ist?
13. Wird die Software über sicherheitstechnische Funktionen verfügen, die sicherstellt, dass die Identitäten der den Computer benutzenden Schüler und Lehrer unbekannt bleiben? Wenn ja, wie wird dies technisch realisiert?
14. Was soll im Falle eines identifizierten Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) konkret passieren? Wer soll in welchem Maße und auf welcher Rechtsgrundlage belangt werden (Lehrer, Schulleiter etc.)? Wie soll zwischen "unschuldigen" und "schuldigen" Nutzern des betroffenen Schulcomputers unterschieden werden? Wie soll die Identität des betroffenen Nutzers zweifelsfrei festgestellt werden?
15. Wie bestimmt der Freistaat Thüringen den zentralen Ansprechpartner nach § 6 Nr. 6 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG? Welche konkreten Befugnisse soll dieser Ansprechpartner zur Erfüllung der genannten Regelungen haben?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Software wird von den Verlagen geliefert und nur dann eingesetzt werden, wenn durch Prüfung der verantwortlichen Stellen sowie des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Unbedenklichkeit für den Einsatz gegeben ist.

Zu 2.:

Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz mit den Schulbuchverlagen schafft eine rechtliche Grundlage dafür, dass Schulen in bestimmtem Umfang kostenfrei auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zugreifen und diese nutzen können. Die Länder entrichten dafür eine entsprechende Summe an die Schulbuchverlage und andere Rechteinhaber.

Diese Vereinbarung fördert eine qualitativ hochwertige schulische Bildung und unterstützt Lehrkräfte in ihrer Arbeit. Wäre keine Vereinbarung getroffen worden, müssten alle Schulen jeweils im Einzelfall bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten eine Erlaubnis einholen und entsprechende Kosten aufwenden.

Zu 3.:

Die Software existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Sobald sie vorliegt, können die entsprechenden Parameter untersucht, überprüft, eingeschätzt und diskutiert werden.

Zu 4.:

Angaben hierzu können erst nach Vorlage der Software erfolgen.

Zu 5.:

nein

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen keine Regelungen vor, die die Nutzung von Schulcomputern zwischen Schulen und Lehrern regeln. Dieses ist den Schulträgern vorbehalten. Solange Lehrer für die eigene Unterrichtsvorbereitung die urheberrechtlichen Regelungen beachten, also keine digitalen Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken vornehmen, wäre auch eine fehlende vertragliche Regelung zwischen Schulen und Lehrern zur Nutzung von Schulcomputern nicht zu beanstanden.

Zu 7.:

Es wurde noch keine Firma beauftragt. Es sind auch noch keine Ausschreibungen erfolgt. Über einen Anforderungskatalog liegen keine Angaben vor.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz wird dann einbezogen, wenn die Software hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit zu überprüfen ist.

Zu 8.:

Ob der Schutzbereich des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme eröffnet ist, kann erst geprüft werden, wenn die konkrete Software vorliegt.

Zu 9.:

Von der Regelung werden die von der Schule genutzten lokalen und externen Rechner und Speichersysteme, ob eigen- oder fremdbetrieben, erfasst. Damit ist ausreichend konkretisiert, dass damit Speichersysteme gemeint sind, die Digitalisate von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken enthalten könnten.

Zu 10.:

Entsprechende Angaben können erst nach Vorliegen der Software erfolgen.

Zu 11.:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Zu 12.:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Zu 13.:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

Zu 14.:

Es geht nicht darum, Identitäten betroffener Nutzer festzustellen. Zweck des Einsatzes der Software ist es herauszufinden, ob es Verletzungen der Urheberrechtsbestimmungen gegeben hat bzw. gibt.

Sollten Verstöße gegen das Urheberrecht gefunden werden, wird mit der Schule über Ursachen und Strategien zur Vermeidung zu reden sein.

Zu 15.:

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist für Urheberrechtsfragen zuständig. Eine Mitarbeiterin des zuständigen Fachreferates wird Ansprechpartnerin nach § 6 Nr. 6 des Vertrages sein. Spezielle Befugnisse erhält sie nicht. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass alle nötigen Informationen den Schulen, Lehrkräften und Schulträgern übermittelt werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär